

*Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht

vom 30. Oktober 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 200 | 700 | 702 | 755
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017¹,
beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000² (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss Artikel 59 Absatz 3 ZGB erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die Gemeinde.

¹ B 85-2017

² SRL Nr. 200

§ 24 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Änderung des Mindestinhalts der Statuten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 25 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Gemeinde richtet sich nach den Rechtsmittelvorschriften des VRG.

2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998³ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 (*geändert*)

² Jede Gemeinde erlässt ein Reglement über die Abfallentsorgung. Das Reglement kann dem zuständigen Departement vor seinem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

§ 27 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

Betriebsbewilligung für Abfallanlagen und Deponien (*Überschrift geändert*)

¹ Bevor Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen Abfälle entsorgt werden, sowie Deponien ihren Betrieb aufnehmen, muss dafür eine Betriebsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden.

² Die Betriebsbewilligung ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.

§ 36 Abs. 2 (*geändert*)

² Er erlässt Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kosten der Strahlen-, Bio-, Chemie- und Ölwehren (ABC-Wehren).

§ 37 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*geändert*)

¹ Die nötigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen kantonalen Behörde trifft:

- a. (*neu*) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch atomare Strahlen die A-Wehr (Strahlenwehr),
- b. (*neu*) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch biologische Agenzien die B-Wehr (Biowehr),

³ SRL Nr. 700

- c. *(neu)* bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch chemische Stoffe, Mineralöl oder Treibstoffe die C-Wehr (Chemie- und Ölwehr).

² *aufgehoben*

⁴ Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen, welche die ABC-Wehren nicht durchführen können, sind Dritten zu übertragen.

§ 38 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der kantonalen Stützpunkte der ABC-Wehren trägt der Kanton.

§ 39 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Die Verursacherin oder der Verursacher trägt die Kosten des Einsatzes der ABC-Wehren und leistet als Beitrag an die Ausrüstungs-, Unterhalts- und Ausbildungskosten eine Gebühr, deren Höhe vom Regierungsrat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen festgelegt wird.

³ Die Kosten von Einsätzen der ABC-Wehren auf National- und Kantonsstrassen werden, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Strassenrechnung des Kantons belastet.

3.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997⁴ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 *(geändert)*

² Das Reglement kann dem zuständigen Departement vor seinem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

§ 20 Abs. 2

² Zuständige Behörde für die Projektgenehmigung ist

- b. *(geändert)* für kommunale Anlagen und Leitungen, für private Abwasserleitungen, sowie für Hausanschlüsse: die Gemeinde.
- c. *aufgehoben*

⁴ SRL Nr. 702

4.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995⁵ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Die Strassenreglemente der Gemeinden können dem zuständigen Departement vor ihrem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

² *aufgehoben*

§ 96 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

² Die Gemeindevorschriften können dem zuständigen Departement vor ihrem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

³ *aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 30. Oktober 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁵ SRL Nr. 755